



APP Unternehmensberatung AG

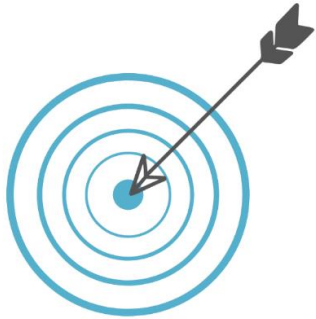
# Herausforderungen und Chancen nach dem Inkrafttreten des revidierten BöB

Marc Bergmann, APP Unternehmensberatung AG

IT-Beschaffungskonferenz 2019

# Summarische Einschätzung des revidierten BöB

## Neue Zielsetzungen



## Harmonisierung



## Gleichbleibende Grundsätze

-  Gleichbehandlung
-  Transparenz
-  Wirtschaftlichkeit
-  Wettbewerb

## Steigender Aufwand für Verfahren



# Übersicht

Ausgewählte Neuerungen



Neue Verfahren und Zuschlagskriterien



Bedeutung von Marktabklärungen



Fristen für die Angebotseinreichung



Freihändige Verfahren



Angebotsbereinigung



Ausschluss



# Neue Verfahren und Zuschlagskriterien

## Wesentliche Neuerungen



- «Neue» Verfahren wie Dialog (Art. 24) sowie Wettbewerbe und Studienaufträge (Art. 22) sind präzisiert oder explizit neu vorgesehen für IKT-Beschaffungen
- Mögliche Zuschlagskriterien (Art. 29) sind neu oder präzisiert aufgeführt
- Der Zuschlag ist dem vorteilhaftesten – und nicht wie bisher – dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen (Art. 41)



# Neue Verfahren und Zuschlagskriterien

## Bedeutung der Neuerungen



- Für komplexe IKT-Beschaffungen mit grosser Hebelwirkung bietet sich z.B. mit dem Wettbewerbsverfahren eine interessante Verfahrensmöglichkeit
- Neu ist explizit vorgesehen, dass bei der Angebotsbewertung
  - leistungsbezogene Zuschlagskriterien zur Anwendung kommen
  - u.a. insbesondere Plausibilität des Angebotes, Kreativität, Innovationsgehalt, Funktionalität sowie Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik bewertet werden kann
- Auf die Bekanntgabe von Gewichtungen von Zuschlagskriterien kann verzichtet werden, sofern Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Beschaffungsgegenstand sind
- Neue Verfahren, kombiniert mit neuen Zuschlagskriterien, sowie der Vorgabe der Zuschlagsvergabe an das vorteilhafteste Angebot ermöglichen zukünftig mehr Handlungs- und Bemessungsspielraum für Beschaffungsstellen



# Neue Verfahren und Zuschlagskriterien

Erfolgsfaktoren für die erfolgreiche Anwendung «neuer» Verfahren



Auf Seite der Beschaffungsstellen:

- Bereitschaft und Mut
- Konsequente Ausrichtung auf den Markt
- Richtige Verfahrenswahl und cleveres Beschaffungsdesign
- Fristen und Abgeltung fair ansetzen

Auf Seite der Anbieter:

- Professionalisierung des Biddings
- Investition für innovative oder kreative Lösungsvarianten bei der Angebotserstellung
- Konsistentes und nachvollziehbares Aufzeigen der Erfüllung von leistungsbezogenen Zuschlagskriterien



# Bedeutung von Marktabklärungen steigt

## Wichtigste Neuerungen



- Neu führen Marktabklärungen explizit nicht zu einer Vorbefassung (Art. 14, Abs. 3)
- Neu sind vorbefasste und zugelassene Anbieter bereits in der Ausschreibung – also z.B. auf simap oder im Amtsblatt explizit aufzuführen (Art. 35, Bst. u)
- Ein freihändiges Verfahren kann neu ebenfalls durchgeführt werden, wenn im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens kein Angebot die technischen Spezifikationen erfüllt (Art. 21, Abs. 2, Bst. a)



# Bedeutung von Marktabklärungen steigt

## Erfolgsfaktoren



- Marktabklärungen / RFI's sind frühzeitig im Projekt durchzuführen und dazu sind die richtigen Ressourcen zu reservieren
- Zielsetzungen oder Schwerpunkte der Marktabklärung / RFI müssen genau definiert sein
- Fragebogen muss so ausgestaltet sein, dass
  - dadurch die richtigen Antworten / Informationen gewonnen werden können
  - dieser einfach und mit wenig Aufwand vom Markt ausgefüllt werden kann
  - die Ergebnisse einem späteren Ausschreibungsverfahren beigelegt werden können





# Fristen für die Angebotseinreichung

## Wesentliche Neuerungen



- Neu führen die Gerichtsferien zu keinem Friststillstand mehr (Art. 56, Abs. 2)
- Neu beträgt die Minimalfrist für Leistungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs 20 Tage und kann bei standardisierten Leistungen auf 5 Tage gesetzt werden (Art. 46, Abs. 4)
- Neu kann die Frist von 40 Tagen im offenen Verfahren für Leistungen im Staatsvertragsbereich...
  - um 5 Tage verkürzt werden, wenn
    - elektronisch veröffentlicht;
    - zeitgleich die Unterlagen publiziert sind und
    - Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden können (Art. 47, Abs. 2)
  - auf nicht weniger als 10 Tage verkürzt werden, sofern wiederkehrende Leistungen beschafft werden und bei einer früheren Ausschreibung darauf hingewiesen wurde (Art. 47, Abs. 4)



# Fristen für die Angebotseinreichung

## Empfehlungen



- Beschaffungsstellen sollen Fristverkürzungen oder eben die Anwendung der vorgesehenen Minimalfristen situativ genau prüfen
- Beschaffungsplanung und konkrete Vorbereitung dazu beginnt bereits in der Initialisierungsphase eines Projektes – nicht erst in der Konzeptionsphase
- Anbieter müssen interne Prozesse und Hilfsmittel weiter professionalisieren und RFI's als Vorankündigungen kommender Ausschreibungen vermehrt berücksichtigen



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

